

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 23. Oktober 2014	Nr. 236
------	-------------------------------	---------

Berichtigung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 465) wird wie folgt berichtigt:

Im Anschluss an Anlage 1-13 wird die Anlage „1-14 Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile“ mit nachstehendem Text eingefügt:

„Anlage 1-14 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen

Vom 23. April 2013

Regelungen für das Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 (Kulturwissenschaften) am 18. Juni 2013.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ absolvieren entsprechend der dokumentierten

Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten. Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Modulprüfungen sind differenziert in

- „große Prüfungen“: Hausarbeit, Projektarbeit/empirische Studie, große Klausur von 3 - 4 Stunden oder dazu äquivalente Prüfungsformen
- „kleine Prüfungen“: mündliche Prüfung von 20 - 30 Minuten, Referatsausarbeitung von ca. 6 - 8 Seiten oder kleine Klausur bis 2 Stunden oder dazu äquivalente Prüfungsformen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan (12 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik)

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Fach Religionswissenschaft/Religionspädagogik Gymnasium und Oberschule; Master of Education					∑ Fach
2. Jahr	4. Sem.		FD 3 Gym Religionsdidaktische Ansätze 6 CP/P/MP2	Ggf. Modul Masterarbeit, 21 CP**	12 CP
	3. Sem.	Modul 8 Gym2 Europäische Religions- geschichte II 6 CP/P/MP1			
1. Jahr	2. Sem.		FD 2 Gym Religionspädagogische Planungen und Analysen 6 CP/P/MP2	(Schulpraktis cher Teil 15 CP)	12 CP
	1. Sem.	Modul 12 Gym Bibel- wissenschaften III: 6 CP/P/MP2			

MP1=Das Modul wird mit „großer Prüfung“ abgeschlossen,

MP2=Das Modul wird mit „kleiner Prüfung“ abgeschlossen,

** Im Modul Masterarbeit sind neben der Masterarbeit und dem Kolloquium zwei Begleitseminare zu belegen.

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul,

W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung

(bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen“

Bremen, den 12. September 2014

Der Rektor
der Universität Bremen